

anderen auß Rembre gebüß, Erbotten sich nochmals, was die vom Land
 darob ein beschwert, Das mit Ihm zu Magdeburg dorfelben Zuberun
 Do sein die Zufalls unüberlich nicht schertter dann der ander, Und
 fater zulängst ein Kopf nimm Ruaben geschlagen, anff daß es anff
 diesem Tag sterben, wie ein unsern Krüchten, der gneisen nicht
 für gebracht, blieb so Angestraft, Und bei dem Eriten Untermahnt.
 Das zum andern die Verurtheilung Ungleich gelichsam oder gleichheit,
 Und nicht Rathe Eriten mehr dem Hof der Landpfalz Unterthanen
 Ursprungt werden, Sei offenbar, daß ein Rathe zu Strölich mit unsern
 Krüchten büssen Und straffen (: dann so viel die freige richter anlangt.)
 nicht zu schaffen, gab auß. Darnach solte von demselben unsern Königl.
 Krüchten ein zu kommen, sondern unser Landvogt, Obhoffand die Dörffer
 Und unsere Richter haben die Pagan Mächtigken bishero also gehalten,
 daß Niemand sie etweder Wissen oder Urachten Zubussuligen, Und
 mochten sich unsern Landvogt darüber besagen lassen. Und wie sie
 bescheiden, daß die zu unser Stadt Strölich unsere Königl. Krüchte zu be-
 freidung unser Stadt, Land Und Eriten, mit zu unsern gewisß, sondern
 mit ihrem großen Schaden gebraucht, Ob darunter unser Richter große
 schmerz bestritten, wissen sie nicht viel von demselben Anischnid
 zu sagen, aber in dieser Richter fater drei Weiber genommen, was die
 Ihm Zubracht, Wissen sie am besten, Und Obhoffand unser Landvogt
 halte gleichheit, besoffe so auß nicht anders zu sein.
 Aber zum Wiederem Und fünften daß sie zu Strölich Umb geld schulden
 oder anders unsern Königl. gericht zu brauchen, oder beschertlich zu
 unteren Unterstünden, wie solches Hof der Stadt vlagte sandt briefe auß
 anwissen soltes, Wissen ein Rat, daß unsern Königl. gericht von Ihm
 mit anders gebraucht, dann zu aller billigkeit, Und möge geschafes, so biß
 weiles die Eriten mit Wolken gewisß sein, Und unsern Königl. Krüchte
 dorfelben angereiff, daß ihnen dorfelben zu schiff gadeigan, wie dem fünf
 geschon mit dem Bischoff Marcom zu Erpbeis, welche sie wider Recht
 auß

Ufulden